

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 78=98 (1932)

Heft: 1

Artikel: Grundsätzliche Gedanken zu einer neuen Militärorganisation

Autor: Bircher, Eugen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundsätzliche Gedanken zu einer neuen Militärorganisation.

Von Oberst *Eugen Bircher*.

I.

Die Geschichte unseres Bundesstaates lehrt uns, dass dessen Wehrverfassungen eine durchschnittliche Lebensdauer von 2—3 Dezennien aufwiesen, und dass nach einem solchen Zeitraume innere und äussere Gründe zwangen, an eine neue Militärorganisation heranzutreten. Frei von Gefühlsmomenten, hat daher das Militärdepartement den Moment ergriffen und dem Bundesrate den Antrag unterbreitet, an die Revision der Militärorganisation heranzutreten. In diesem Jahre wird ein Vierteljahrhundert verflossen sein, da am 7. November 1907 die letzte Militärorganisation vom Volke beschlossen wurde. Sie hat zum grossen Teile gehalten, was sie versprach, aber die Erfahrungen des Weltkrieges haben gezeigt, dass ihre Form nicht mehr imstande ist, das zu erfüllen, was der Weltkrieg an Änderungen in den militärischen Disziplinen gebracht hat. Langsam kann man heute aus der immensen Literatur über den Weltkrieg das herausschälen, was für die Organisation, Ausbildung und Ausrüstung eines Heeres vonnöten ist. Unser Land ist der Eigenart seines kulturellen Aufbaues, seiner innerpolitischen Einrichtungen und seiner aussenpolitischen Stellung wegen darauf angewiesen, seine eigenen Wege in der Wehrverfassung zu gehen.

War es im Mittelalter durch sein *Volksaufgebot* führend im Kriegswesen gewesen, so dürfte es nach der Anerkennung seiner neutralen Stellung sein Heer und Wehrwesen in einer andern Weise organisieren, als diejenigen, die ihre Waffe nicht nur zur Abwehr, sondern auch zum Angriff zur Verwendung bereit hielten.

Aus diesem Grunde durfte es mit Recht das Milizsystem wählen, und hat in diesem Gebiet zweifellos das in hohem Masse erreicht und herausgebracht, was mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Zeit zu erreichen war. Ein Vergleich mit Heeren anderer Formation und Organisation konnte und kann gar nicht in Frage kommen, da die zu vergleichenden Grössen durchaus in allen Teilen unvergleichbar sind.

Aus diesem Grunde kann es sich bei einer Neuordnung der Dinge im Heerwesen auch gar nicht darum handeln, uns an fremde Vorbilder anzulehnen, sondern wir müssen traditionsgemäß unsere eigenen Wege gehen.

Die Achtung, die das Ausland vor unserer Streitkraft 1914 hegte, aber auch *andere* strategische und politische Gründe, haben während des Weltkrieges es verhindert, dass der Krieg über

unsere Grenze brandete. Diese hohe Wertschätzung unserer Armee von 1914 erkennend, war sich damals, am Ende des Krieges, und jetzt jeder einsichtige Fachmann der sich immer wieder aufdrängenden Tatsache bewusst, dass der Stand der Ausbildung und Ausrüstung der Armee nicht im geringsten die Vollkommenheit der Kriegstüchtigkeit besass, und dass ein unmittelbares Hineinziehen in den Krieg uns die schwierigsten Situationen gebracht hätte. Im Laufe der Jahre besserte sich diese Situation, dagegen nahm der kriegerische opferfreudige Geist unseres Volkes erheblich ab.

Erstes Ziel einer neuen Militärorganisation muss sein, die während der Zeit der Grenzbesetzung festgestellten Fehler und Mängel auszumerzen, von denen eine ganze Anzahl schon vorher einsichtigen militärischen Führern nicht unbekannt war.

Eine neue Militärorganisation kann von dem demokratischen Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht nicht abgehen, im Gegen teil, sie wird diese nach modernen Begriffen noch zu erweitern suchen. Sie wird auch von unserer militärpolitischen Lage der Neutralität, die sie selber zu schützen hat, mitbedingt, d. h. sie muss in erster Linie auf eine strategische Defensive hingerichtet sein, wobei natürlich die taktische Offensive in den Verwendungs kreis einbezogen werden kann und muss.

Diese Defensive erhält noch dadurch eine wesentlich erhöhte Stärke, da die Geländekonfiguration unseres Landes sozusagen an allen Fronten eine derartige ist, dass sie bedeutenden und sehr hohen Wert besitzt, wenn sie *rechtzeitig* ausgebaut wird und so früh zur Stütze der Feldarmee ausgenützt wird. Aber auch für den Bewegungskrieg birgt unser Gelände eine derartige Eigenart, dass dessen genaue Erkenntnis und Kenntnis besonders für die Führer aller Grade zum grossen Vorteil ausgenutzt werden kann, wenn die Ausbildung, Ausrüstung und Organisation der Armee eine grosse Wendigkeit in der Führung gestattet, eine Wendigkeit, in der die Führung unserer Vorfahren gerade geglanzt hat. Nachdem wir «die absolute Neutralität» als Staatsmaxime erklärt haben, uns keineswegs in die Händel anderer Staaten einzumischen gedenken, haben wir zweifellos das Recht, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln den Krieg von unsren Grenzen abzuhalten oder einen eingebrochenen Gegner wieder aus unserm Lande mit schärfsten Mitteln hinauszuwerfen. Hierzu gehören alle Mittel, welche die moderne Technik zur Verfügung stellt. Ich rechne hiezu besonders das Gas.

Will schon einer das Risiko auf sich nehmen, in unser Land einzubrechen, dann soll er vorher wissen, dass er das Risiko läuft, sodann mit allen erdenkbaren und den furchtbarsten Kampfmit teln rechnen zu müssen. Da ist das Gas als defensives Abwehr

mittel, das in den Alpentälern sich abwärts ziehend einen Einbrecher empfindlich treffen kann. Unsere hoch entwickelte chemische Industrie dürfte wohl in der Lage sein, die nötigen Vorbereitungen und Mittel hiefür zu treffen.

Nachfolgende Ausführungen sollen vom rein militärischen Standpunkte aus einen Entwurf darstellen, was unserem Lande auf dem Gebiete des Heereswesens not tut, um sein Staatsgebiet zu schützen und seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Er soll in der Hauptsache eine Grundlage darstellen, auf der in den Kreisen der Offiziere diskutiert werden soll. Referendumspolitische und finanzielle Erwägungen müssen naturgemäß vorerst in den Hintergrund treten, sie kommen noch früh genug zum entscheidenden Einflusse. Zunächst muss einmal der Sachverständige wissen, was er will, und seine Forderungen stellen.

Die Prüfung dieser Forderungen an Hand der Volkswirtschaft und Statistik wird schon weitgehende Einschränkungen bringen, zu denen solche finanzieller Natur sich rasch gesellen werden, und erst zuallerletzt dürfen referendumspolitische Rücksichten sich geltend machen.

Man sagt jetzt, der Zeitpunkt zu einer Reorganisation sei nicht günstig, ja, wann war er eigentlich je günstig. Die Schöpfer der Organisation von 1907 haben erst 1895 auch eine Schlappe erlitten. Das ist nun einmal im Referendumstaat so. Eine Revision darf nicht mehr auf den günstigen Moment ad calendas graecas vertagt werden; das wäre zu spät. Försch und munter soll das schweizerische Offizierskorps an alle diese Fragen herantreten. Es steht im Volke und soll ohne Pessimismus dem Volke auch sagen, was uns not tut. Das ist seine Soldatenpflicht.

Wehrpflicht.

Die Kriegserfahrung lehrt, dass die Wehrpflicht nicht nur auf die männliche Bevölkerung beschränkt bleiben, sondern das ganze Volk umfassen muss, insbesondere mit Rücksicht auf die Kriegsindustrie und die militärische Jugendausbildung.

Diese Wehrpflicht ist nichts Neues in den Annalen der schweizerischen Heeresgeschichte, denn im Mittelalter waren auch Witwen verpflichtet, Harnisch und Waffen je nach dem Besitzstande zur Verfügung zu halten.

So umfasse die Wehrpflicht in Zukunft:

- a) Vorbereitungsdienstpflicht vom 14. event. 16. Altersjahr weg (Turnen, Schiessen, inkl. Vorunterricht);
- b) die Militärdienstpflicht für die eigentlich Diensttauglichen;
- c) Hülfs- oder Zivildienst; hierher gehört die Dienstpflicht der industriellen Kriegsbetriebe;

- d) die Militärsteuerpflicht.
Art. 1—3 Mil.-Org.

Militärdienstpflicht.

In diesen Rahmen sollte unter dem Art. 9 eine erweiterte Fassung die Jugendausbildung bringen, die in Verbindung mit den Kantonen auszuführen wäre, ev. eine erweiterte Uebungstätigkeit der Offiziere und Unteroffiziere und Truppen obligatorischer Natur im Rahmen der militärischen Vereine. Es ist ein absolutes Gebot, die wesentliche Tätigkeit der militärischen Vereine ausserdienstlich zu stützen, nicht materiell-finanziell, sondern mehr moralischer Natur. Nur auf diesem Wege ist es möglich, Offiziere, Unteroffiziere insbesonders, und die Spezialitäten in den einzelnen Waffen, in einem gewissen zur Pflichterfüllung nötigen Training zu erhalten. Die Verpflichtung zur Uebernahme eines Kommandos sollte noch schärfer ausgedrückt und eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach gegen Institute und Firmen, die sich in dieser Richtung renitent erweisen, von Staats wegen eingeschritten werden könnte.

Die Ausnahmestellung, Art. 13, der Dienstbefreiung bedarf in einer Richtung der Erweiterung, in anderer der Einschränkung. Es sollen hier keine starren Prinzipien aufgestellt werden, sondern die Bundesbehörde soll von Fall zu Fall entscheiden. Dies trifft insbesondere für die unter Art. 13, Ziff 3 und 4, bezeichneten Amtsstellen zu.

Die Dispensationsmöglichkeit soll nicht nur für die Verkehrsanstalten und die Militärverwaltung gelten, sondern sie muss sich naturgemäß auch auf die industriellen Kriegsbetriebe erstrecken und kann auch einmal für gewisse Kategorien in der Landwirtschaft zu gewissen Zeiten (Ernte etc.) nötig sein, wenn unser Land zur Selbstversorgung mit Getreide und Schlachtvieh gezwungen ist. Es sollen daher hier keine allgemein bindenden Vorschriften gemacht werden. Zu bedenken ist auch, dass z. B. bei öffentlichen Verkehrsanstalten viele Arbeiten im Kriegsfalle durch weibliches Personal versehen werden können. Denn wenn es um die Existenz unseres Landes geht, heisst es den letzten kriegstauglichen Mann an die Grenze bringen.

II. Aushebung.

Die Aushebung, wie sie jetzt stattfindet, sollte einer gründlichen Revision Platz machen. In der den Sanitätsoffizieren zur Verfügung gestellten Zeit ist es durchaus unmöglich, ein genaues Bild des Gesundheitszustandes der Wehrpflichtigen zu erhalten. Hierzu sollte pro Wehrpflichtigen eine Untersuchung wie zu einer

Lebensversicherung gemacht werden. Zum mindesten sollte auf frühere Krankheiten hin gefahndet werden können. Ein bei der Geburt dem Erdenbürger vom Staate übergebenes Livret de santé, Gesundheitsdienstbüchlein, in das im Laufe der Jugend alle durchgemachten Krankheiten eingetragen werden sollen, wäre von grösserer Bedeutung als die heutige Rekrutenmusterung, die einer gründlichen medizinischen Kritik *nicht* standhalten kann.

Dieser Gesundheitspass wäre aber für das Krankenkassenwesen, für eine Gesundheitsstatistik mit der Rekrutenuntersuchung von grössster Bedeutung, ebenso in wirtschaftlicher Beziehung. Wir haben uns 1930 in der schweiz. med. Wochenschrift hierüber ausgesprochen. Eine weitere ärztliche Kontrolle, durchaus bedeutungsvoll für die Volksgesundheit, Sozialversicherung und Wissenschaft, sollte im 4. Lebensdezennium stattfinden beim Uebertritt vom Auszug in eine andere Heeresklasse. Hier wäre dann auch der Moment, da die industrielle Klassierung eines Wehrpflichtigen mit einer gewissen Sicherheit gemacht werden könnte und diejenigen Wehrpflichtigen, die für die Kriegsbetriebe unerlässlich wären, ausgeschaltet werden dürften.

Dabei muss man der Meinung Ausdruck geben, dass der Begriff «diensttauglich» eine derartig unsichere und variable Grösse darstellt wie «arbeitsfähig oder arbeitsunfähig», wenn man die psychischen Begleiterscheinungen, speziell des Wollens zur Erfüllung der Dienstpflicht bezw. zur Arbeit in Betracht zieht.

Art. 4—7 M.-O.

V. Besondere Leistungen des Staates.

Hier muss in der Militärversicherung, diesem Schmerzenseinkinde, eine grundsätzliche Änderung Platz greifen. Die Militärversicherung ist keine Versicherung, sie ist eine Fürsorge. Der Wehrmann muss an der Versicherung dadurch interessiert werden, dass ein Teil seines Soldes, z. B. 10 %, an die Militärversicherung abgegeben werden muss. Diejenigen Wehrmänner, die während ihrer Dienstzeit die Militärversicherung nie in Anspruch genommen haben, erhalten beim Austritt aus der Wehrpflicht *einen Teil* ihrer Beiträge kapitalisiert zurück. Dieser Teil wird nach der finanziellen Lage der Militärversicherung von Jahr zu Jahr durch den Bundesrat bestimmt.

In diesem Abschnitt wäre auch die Frage des Lohnes während des Militärdienstes zu regeln. Der Dienst leistende Wehrmann soll nicht ungünstiger gestellt sein als der dienstfreie. Der Sold soll so angesetzt sein, dass er für die persönlichen Bedürfnisse des Wehrmannes während des Dienstes ausreichend ist.

Ein voller Lohnersatz soll nicht ausgerichtet werden. Für verheiratete Wehrmänner können 60—80 % in Frage kommen, für Ledige 50 %.

Dieser Lohnersatz muss gesetzlich im Benehmen mit den betreffenden Wirtschaftsverbänden erledigt werden.

Leistungen der Gemeinden und Einwohner wären dahin in Art. 34 zu ergänzen, dass auch die Motorfahrzeuge alle zehn Jahre kontrolliert würden.

Art. 15 muss dahin erweitert werden, dass nicht nur den Lehrern, sondern auch andern Berufskategorien, die im öffentlichen Dienst des Bundes oder der Kantone stehen (z. B. SUVAL), die Stellvertretungskosten vergütet werden. Das ist ein Erfordernis der Billigkeit*).

VI. Hülfsdienste (Art. 20).

Dieser Artikel muss derart umgeändert werden, dass in ihm die Arbeit der industriellen und andern Kriegsbetriebe erfasst werden. Darüber hätte der Bundesrat die nötigen Verordnungen zu erlassen, weil der Begriff Kriegsbetriebe nach Zeit und Front ein wechselnder sein kann, alte verschwinden und mit den Fortschritten der Technik sich ändern und neue erscheinen.

Zweiter Teil.

Organisation des Heeres.

• I. Heeresklassen.

Das Heer besteht aus Auszug, Reserve und Territorialtruppen (Landsturm und freiwillige Organisationen).

Der Auszug wird aus den Wehrmännern des 20. bis zum zurückgelegten 32. bis 36., die Reserve bis zum zurückgelegten 42., der Territorialdienst bis zum 52. Altersjahre gebildet.

Die Zeit des Uebertrittes von einer Altersklasse in eine andere wird jährlich nach den Beständen der Auszugseinheiten vom Bundesrat bestimmt. Vor dem 32. bzw. 40. Altersjahre kann ein Uebertritt nur aus sanitarischen oder kriegsindustriellen Gründen stattfinden.

*) Der Bund sollte auch im Strassenbauwesen ein Aufsichtsrecht haben, und dafür besorgt sein, dass der Neubau der Strassen nicht nur auf den mechanischen Zug Rücksicht nimmt, sondern auch für richtige Verhältnisse des Pferdezuges sorgt; so wie es jetzt in vielen Kantonen der Fall ist, können Pferdetrainkolonnen auf gewissen asphaltierten Strassen kaum mehr ihre Aufgabe erfüllen.